

# Stadt Radevormwald

## Amtliche Bekanntmachung

### Satzung der Stadt Radevormwald über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Textilstadt Wülfing“

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I Seite 1818) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Deshalb soll der größtenteils denkmalgeschützte Bereich entsprechend seiner besonderen Bedeutung als Wohn-, Gewerbe- und Kulturstandort bewahrt, neu geordnet und weiterentwickelt werden. Es wird daher als städtebauliches Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Textilstadt Wülfing“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:3500) abgegrenzten Fläche im Ortsteil Dahlerau. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ausgeschlossen.

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweise:**

##### **a) Hinweise gemäß Baugesetzbuch**

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald -Fachgebiet Stadtplanung und

Umwelt- unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**b) Hinweis gemäß Gemeindeordnung NW**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald -Fachgebiet Stadtplanung und Umwelt- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung und die einschlägigen Vorschriften können im Fachgebiet Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Rathaus, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags 9.00 - 12.00 Uhr

dienstags 7.30 - 12.00 Uhr

mittwochs 9.00 - 12.00 Uhr

donnerstags 9.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr

freitags 9.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Radevormwald, den 14.12.2005

Der Bürgermeister  
Dr. Korsten